



# MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt  
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
9131 Grafenstein  
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20  
e-mail: [grafenstein@ktn.gde.at](mailto:grafenstein@ktn.gde.at)

Zahl: 004-1/5/2025 – 5 / Voranschlag 2026

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 11. Dezember 2025,  
Zl. 004-1/4/2025-5, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG,  
LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.101.500,00
Aufwendungen:	€ 9.144.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 7.400,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 50.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.238.900,00
Auszahlungen:	€ 8.416.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 177.800,00

### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansatz 010), innerhalb Schule (211), innerhalb Kindergarten (240), innerhalb

Wirtschaftshof (820), innerhalb Wasserversorgung (850), innerhalb Müllbeseitigung (852) gegenseitig deckungsfähig.

- b) Sämtlicher Sachaufwand innerhalb eines Verwaltungszweiges ist gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

#### **§ 4<sup>1</sup> Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
Euro 300.000,00

#### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.



Digital kundgemacht am: 22.12.2025